



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**ARTICULEN Zwischen dem Durchleuchtigen Printzen von
Oragni=en/ ANNO M. DC. XXXII. (I-1779)**

1631

I-1779

E-1632

ARTICULEN

Zwischen dem Durchleuchtigen

Bringen von Dragnien / vnd dem Gouverneur von
Mastricht vnd Byel / nebenst den Capitainen
vnd Kriegsleuten der Guarnison der
selben Stadt / geaccordirt:

Anno 1632.



ANNO M. DC. XXXII.

Articulen

Zwischen dem Durchleuchtigen Printzen von Dragnien
vnd dem Gouverneur von Mastricht vnd Wyck. nebenst den
Capitainen vnd Kriegsleuten der Garnison
derselben Stadt/ geaccordirt:

1.

Das der Baron von Ede / welcher gegenwertig
das Gubernament der Stadt Mastricht bedie-
net/ die Captaiten / Officier vnd Soldaten / zu
Fuß vnd zu Pferde / vnd alle / die Bagien vnd Besoldung
von dem König von Hispanien entfangen / von was
Qualitet vnd Condittion das sie seyn mügen / all were es
auch das sie sonder Erlaub den Otenst der Herrn Staa-
te der vereinigten Provincien verlassen hetten / darunter
mit begriffen die Cappellanen der Compagnien / sollen
fren außstrecken / mit all ihrer Bagagie / Waffen / fliegen-
den Fendlein / Luntten an beyden enden breñende / Kugels
in den Mund / gleich als sie gewohnet seyn in den Krieg
zu marchiren / mit freyem Geleide bis ins Läger des
Marquis de Santa Croce.

2. Dasß da Geisseln von Gegenseiten sollen gegeben
werden bis auff den Tag des Aufzuges / welches gesche-
hen sol auff Montagmorgens den 23. Augusti.

3. Ihnen sollen gelichen werden 100 Wagens / omb
ihre Bagagie bequemlich weg zuführen / vnd seine Ex-
cellentie soll ihnen auch 2 Geisseln vberlassen / bis sie
aus Spanische Läger kommen.

4. Der Baron von Ede sol mit ihme führen sechs
stücke

stücke Geschütz/mit sechs Thonnen Pulver vnd Kugeln
nacher advenant, vnd er der Baron sol selbst diese sechs
stücke Geschütz mögen austretzen.

5. Daß der Graffe von la Motterie, Gouverneur der
Stadt/absent, alle Capitänien/Officirer vnd Kriegs-
leute als oben/so wol präsent als absent wesende./ha-
ben vnd gemessen sollen./die zeit von zweyen Jahren/
vmb zudisponiren von ihren Erben/Häusern//beweg-
vnd unbeweglichen Gütern/sonder daß ihnen/dieses an-
gehende/einig vngleich oder schade sol angethan wer-
den/vnd wann sie ihre Häuser vnd Erben verkauffen/so
sollen sie frey wesen/von allen sothantigen Schatzungen
vnd Lasten/als die Herren Staaten auff selbige Güter
geordiniret haben zubezahlen.

6. Daß die Hausfrauen aller der vorgemeldten
KriegsLeuten/die obspecificirte zeit von zweyen Jahren
in der Stadt sollen mügen bleiben./vmb die sachen vnd
affaires von ihren Gütern zubefordern./vnd daß in
wehrender solcher zeit/wann sie es begehren/ihnen Wa-
gens oder Schiffe sollen bestellt werden/vmb sie zusüh-
ren nach Namem oder nach Piemont./vnd desgleichen
auch den Kranken vnd Bequetzten.

7. Daß alle Officirer vnd Soldaten./die krank o-
der gequetzt seyn./binnen der Stadt sollen mögen
bleiben./so wol in die Heuser dar sie gelogirt seyn/
als auch in die Gastheuser./vnd sein Prinzl. Excell. sol
geltichen zu ordiniren das gute Sorge getragen vnd or-
dre gestellet werde./daß sie wol vnd gebürlich tractiret
werden.

8. Daß

8. Daß kein Officier oder Soldat vmb einige schult
sollmügen arrestiret werden.

9. Daß die Soldaten von S. Excellencie nicht sol
len in die Stadt mügen kommen vor den Tag des Aufz
zugs: Wie dann auch der Stadt Soldaten nicht in des
Prinzen Lager sollen kommen.

10. Das alle Pferde vnd andere Beute / so wol vor
als in wrender dieser Belägerung bekommen / in frehem
Besitz vnd Possessie bleiben sollen / der jenigen / die es be
kommen oder verkaufft haben / sonder das man deshalb
ber jemand sol molestiren.

11. Das die Gefangenen an gegenseiten frey gestel
let werden sollen / sonder einig Rantzion / nur das sie ab
leine ihre Kosten bezahlen.

12. Das alle ammunitie von Orlogs vnd Victualie,
dem König von Hispanien zubehörende / sonder einig be
trag sollen vbergeliefert werden / in Händen der jenigen /
welche S. Excell. darzu wird ordiniren.

Geschehen ins Lager vor Mastricht / den 22. Augusti
1632. vnterzeichnet. Friedrich Weinrich
von Nassaw / den Baron von Lede.

